

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Schule, Kultur, Freizeit und
Stiftungswesen

01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten	
Vorlage SG 11/003/2026	5
Benutzungssatzung neu 2026_Vorlage SG 11/003/2026	7
Gebührensatzung neu 2026_Arbeitsexemplar 24.06.2026 SG 11/003/2026	13
Übersicht KiGA Gebühren Stadt 24.06.2026 SG 11/003/2026	17
TOP Ö 1.2 Bericht über Heimspiel-Festival 2026	
Vorlage SG 14/001/2026	18
1. Einnahmen Stadt SG 14/001/2026	20
2. Ausgaben Stadt SG 14/001/2026	22
3. Gewinn-Verlust SG 14/001/2026	23

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

An die Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Kultur,
Freizeit und Stiftungswesen

Dienststelle

OB

Aktenzeichen

Datum

24.06.2026

Telefon-Durchwahl

09141907106

Telefax

Bearbeiter/in

Urszula Werner

Zimmer Nr.

A 102

Hausanschrift

Neues Rathaus

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

E-Mail: urszula.werner@weissenburg.de

Internet: <http://www.weissenburg.de>

Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Freizeit und
Stiftungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Mittwoch, 01.07.2026**, um **17:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Gotischen Rathauses**
die **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen**
statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Falle Ihrer Verhinderung bitte ich Sie, die Verwaltung und Ihre Vertretung zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Tagesordnung

- 1. Ausschuss (vorberatend) – öffentlich**
- 1.1 Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten
Vorlage: SG 11/003/2026
- 1.2 Bericht über Heimspiel-Festival 2026
Vorlage: SG 14/001/2026
- 1.3 Bekanntgaben - öffentlich

Sachgebiet SG 11	Berichter/in Frau Haussner		
Beratung Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen Stadtrat	Datum 01.07.2026 30.07.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten.			
Anlagen: Benutzungssatzung neu 2026_Vorlage Gebührensatzung neu 2026_Arbeitsexemplar 24.06.2026 Übersicht KiGA Gebühren Stadt 24.06.2026			

Verwaltungsbericht:

Die Gebührensatzung sowie die Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten sollen angepasst werden.

Im Bereich Kindergarten ist moderate Anhebung der Elternbeiträge vorgesehen. Die derzeitigen Gebühren liegen im Vergleich zu den übrigen Kindergärten im Stadtgebiet weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt (siehe Anlage).

Gleichzeitig sind die Personal-, Sach- und Betriebskosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die vorgeschlagene Anpassung dient daher einer teilweisen Kostendeckung unter Berücksichtigung einer weiterhin familienfreundlichen Gebührenstruktur.

Im Hortbereich ist eine Anpassung der Gebührensatzung aufgrund der Vorgaben des 34. Newsletters des Bayerischen Staatsministeriums erforderlich. Insbesondere sind die Regelungen zur Ferienbuchung entsprechend zu aktualisieren. Die Buchungszeitkategorien sind gesetzeskonform nach BayKiBiG gestaffelt.

Darüber hinaus soll eine Angleichung der Hortgebühren an die Gebührenstruktur des weiteren Hortes im Kernstadtgebiet in freier Trägerschaft erfolgen. Die Wahl einer Betreuungseinrichtung soll vorrangig aufgrund des pädagogischen Konzepts, des Betreuungsangebots und der jeweiligen Einrichtung erfolgen und nicht aufgrund unterschiedlicher Gebührenhöhen.

Die Benutzungssatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen muss, aufgrund der Inbetriebnahme des neuen Hortes im Progymnasium überarbeitet werden. Dabei wird für den Hort eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden festgelegt (Buchungskategorie 3–4 Stunden).

Diese Regelung ist zum einen erforderlich, da sie eine Fördervoraussetzung für die neue Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) darstellt. Zum anderen ist die Mindestbuchungszeit aus

pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig. Die Kinder benötigen ausreichend Zeit für die Teilnahme am Mittagessen, die Erledigung der Hausaufgaben sowie für pädagogisch begleitete Freizeit- und Spielangebote. Eine geringere Buchungszeit würde die pädagogische Arbeit und die Integration der Kinder in den Hortalltag erschweren.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Aktualisierungen der Gebührensatzung sowie der Benutzungssatzung sind in den beigefügten Entwürfen gelb markiert dargestellt.

Die Satzungen sollen zu Beginn des kommenden Betreuungsjahres in Kraft treten, d. h. zum 01.09.2026.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der als Anlage beigefügten Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten wird zugestimmt.

Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Weißenburg ist Träger der Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Weißenburger Kinder.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII. Hierzu gehören alle Einrichtungen in städtischer Trägerschaft.
- (3) Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Konzeptionen sind altersübergreifende Betreuungsformen in den städtischen Einrichtungen möglich, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Weißenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichend und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Bürgerserviceportal der Stadt Weißenburg voraus. Im Rahmen der Online-Anmeldung sind die erforderlichen Angaben vollständig anzugeben.
- (2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z.B. Allergien oder chronische Erkrankungen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Weißenburg. Der jeweilige Einzugsbereich der Einrichtung wird hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusammen mit allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet erfüllt die Stadt Weißenburg ihre Verpflichtung, allen anspruchsberechtigten Kindern einen Betreuungsplatz bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist zum 01. eines Monats möglich.
- (3) Aufnahmen sind nur im Rahmen der in der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze möglich.

§ 5 Zusatzbestimmungen für Kindergärten

- (1) Die Aufnahme in einem Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend frei Plätze verfügbar, so werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Das Kind wird im nächsten Jahr schulpflichtig.
 - f) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.**
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- (3) Auswärtige Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zeitlich beschränkt werden und auf Widerruf erfolgen.

§ 6 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen

- (1) Die Aufnahme in einer Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Im Übrigen werden bei der Aufnahme folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.**
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Der Krippenbesuch endet grundsätzlich in dem Monat, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. In begründeten Ausnahmefällen kann im Wege einer Einzelfallentscheidung zugelassen werden, dass das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Krippe verbleibt.**

§ 7 Zusatzbestimmungen für Kinderhorte

- (1) Die Aufnahme im Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:
- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.**
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des vierten Grundschuljahres vergeben.

§ 8 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach § 12.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Weißenburg. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist jeweils zum Monatsende zulässig. Beim Wechsel in die Schule ist keine gesonderte Abmeldung notwendig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung im Kindergarten und im Kinderhort nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten: 20 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
 - b) Kinderkrippe: 15 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
 - c) Kinderhort: 20 Stunden pro Woche
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind. Aus pädagogischen Gründen legt jede Einrichtung eine Kernzeit fest, an der alle angemeldeten Kinder anwesend sein müssen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Weißenburg abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang möglich. Die Änderungsmeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Weißenburg eingegangen sein. Bei Änderung der Buchungszeit ist eine Verwaltungsgebühr zu leisten.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Ausnahmen gelten beim Besuch des Kinderhortes, den die Kinder bereits selbständig aufsuchen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass die ausgewählte Einrichtung für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist
 - b) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist
 - c) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als sieben Tage lang unentschuldigt gefehlt hat
 - d) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
 - f) die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten

- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Weißenburg. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn die in § 11 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG oder Befall von Läusen)

§ 13 Nutzung der Einrichtung durch andere Personen

Die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nur für den Kindergarten-, Krippen- oder Hortbetrieb sowie damit unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen wie Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Kita-Feste genutzt. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch fremde Personen bedarf der Genehmigung der Stadt Weißenburg.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Stadt Weißenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Stadt Weißenburg ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Versicherung

Alle Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018 in Kraft seit 21.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Weißenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den städtischen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	98 €	78 €
4-5 Stunden	105 €	84 €
5-6 Stunden	116 €	93 €
6-7 Stunden	127 €	102 €
7-8 Stunden	138 €	110 €
8-9 Stunden	147 €	118 €
ab 9 Stunden	156 €	125 €

b) In den städtischen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
3-4 Stunden	110 €	88 €
4-5 Stunden	121 €	97 €
5-6 Stunden	132 €	106 €
6-7 Stunden	143 €	114 €
7-8 Stunden	154 €	123 €
8-9 Stunden	165 €	132 €
ab 9 Stunden	176 €	141 €

c) In den städtischen Kinderkrippen bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
1-2 Stunden	99 €	79 €
2-3 Stunden	110 €	88 €
3-4 Stunden	143 €	114 €
4-5 Stunden	182 €	146 €
5-6 Stunden	215 €	172 €
6-7 Stunden	231 €	185 €
7-8 Stunden	253 €	202 €
8-9 Stunden	275 €	220 €
ab 9 Stunden	297 €	238 €

d) Im städtischen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Betreuungszeit pro Tag	Schulzeit	Grundbeitrag F1	Ferien ab 15 bis 29 Tage F2	Ferien ab 30 bis 44 Tage F3	Ferien ab 45 Tage F4
3-4 Stunden		118 €			
4-5 Stunden		130 €			
5-6 Stunden		142 €			
6-7 Stunden		154 €			
7-8 Stunden		166 €			
8-9 Stunden		178 €			

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.
- (4) In den festgesetzten Hortgebühren sind bis zu 14 Ferientage pro Kalenderjahr bereits enthalten. Eine gesonderte Gebührenreduzierung oder Rückerstattung für diese Ferientage erfolgt nicht. Darüberhinausgehende Ferienbetreuungszeiten werden gesondert geregelt und zusätzlich berechnet, sofern eine entsprechende Buchung erfolgt (s. 34. Newsletter des StMAS).
- (5) Für eine Änderung der Nutzungszeit ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Ermäßigt wird der Höchste zu zahlende Elternbeitrag.
- (8) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.
- (9) Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung der Benutzungsgebühren besteht nicht, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend geschlossen wird oder nur eingeschränkt betrieben werden kann. Dies gilt insbesondere bei Streik, behördlichen Anordnungen, Epidemien, Naturereignissen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig – ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Deckt der staatliche Zuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.
- (3) Die Beitragsentlastung gilt, soweit und solange keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen in Kraft treten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2023 in Kraft seit 01.01.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Kindergarten Übersicht Elternbeiträge aller Träger			
	4 - 5 Stunden / 5 - 6 Stunden	4 - 5 Stunden	5 - 6 Stunden
	bisher	nach Erhöhung	
Stadt Weißenburg	85,00 / 92,00	105,00	116,00
Trauburg Dettenheim		72,60	79,60
Kath. KiGa St. Gunthildis		132,00	144,00
Evang. KiGa Weimersheim		142,00	156,00
Integr. Kita Römerschätze		130,00	140,00
KiFazArche Noah		105,00	116,00
Kath. Kita Heilig Kreuz		141,00	155,00
Evang. KiGaTausendfüßler		133,00	145,00

Durchschnitt freigemeinnützige Träger:

122,23

133,66

Hort Übersicht Elternbeiträge		
Buchungszeit/Hort	Grundbeitrag Stadt Weißenburg	Grundbeitrag KiFazArche Noah
3-4 Stunden	118,00	120,00
4-5 Stunden	130,00	130,00
5-6 Stunden	142,00	140,00
6-7 Stunden	154,00	
7-8 Stunden	166,00	
8-9 Stunden	178,00	

Sachgebiet	Berichter/in
SG 14	Frau Persch

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen	01.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bericht über Heimspiel-Festival 2026

Anlagen:

1. Einnahmen Stadt
2. Ausgaben Stadt
3. Gewinn-Verlust

Verwaltungsbericht:

Das Heimspiel-Festival 2026 wird seit vielen Jahren im Bergwaldtheater Weißenburg durchgeführt.

Ziel des Festivals ist es, ein vielfältiges Kulturangebot unter Einbeziehung regionaler sowie überregionaler Künstlerinnen und Künstler zu präsentieren und das Bergwaldtheater als besondere Spielstätte für jüngeres Publikum, zusätzlich und ergänzend zum restlichen Programm, zu beleben.

Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern in den Bereichen Organisation, Technik, BRK und Gastronomie verlief sehr gut, geordnet und zuverlässig. Erfahrungen aus den Vorjahren konnten durch die Neuvergabe im Stadtrat im am 2.10.2025 nicht genutzt werden, sodass organisatorische Abläufe teilweise neu abgestimmt und aufgebaut werden mussten.

Die Finanzierung des Heimspiel-Festivals sollte durch Einnahmen aus den Ticketverkäufen, 50 % der Getränkeeinnahmen, Sponsoren-, Spenden- und Werbeeinnahmen erfolgen.

Dies gelang nicht. Es bleibt ein herausfordernder städtischer Mitteleinsatz, der im Kontext zum kulturellen Mehrwert und zur Außenwirkung der Stadt zu betrachten ist. Das Festival war insbesondere aufgrund der Witterungsabhängigkeit eines Open-Air-Formats und daraus resultierenden steigender Kosten mit Herausforderungen verbunden.

Das Heimspiel-Festival stellt ein etabliertes Kulturformat dar, das zur Profilbildung des Bergwaldtheaters beiträgt. Gleichzeitig sind die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist zu entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Form das Festival künftig weitergeführt werden soll.

Vorschlag zum Beschluss:

ohne Beschluss, die Vorlage dient zur Diskussion

Einnahmen Stadt:

Einnahmen Ticketing	Bruttoeinnahmen	Nettoeinnahmen
Tickets:	68.562,60 €	64.077,20 €
Camping:	2.661,13 €	2.487,04 €
Nicht ausbezahltes Müllpfand Camping:	320,00 €	268,91 €
Summe	71.543,74 €	66.833,15 €

Sponsoring	Bruttoeinnahmen	Nettoeinnahmen
Hauptsponsoren	8.973,81 €	8.499,00 €
Werbeeinnahmen	3.522,40 €	2.960,00 €
Summe	12.496,21 €	11.459,00 €

Einnahmen Getränkeverkauf (50 %)	Bruttoeinnahmen	Nettoeinnahmen
Getränkeverkauf über Herrn Scheffel	13.693,73 €	12.797,88 €

Gesamteinnahmen	97.733,68 €	91.090,03 €
------------------------	--------------------	--------------------

Übersicht Besucher am Festival sowie am Campingplatz

Ticketing:	Tickets	Familienticket	plus Anzahl Familienmitglieder	Summe
Donnerstag Party	180	0	0	180
Freitag Dayticket	167	5	15	182
Samstag Dayticket	516	26	78	594
Full Weekend Ticket	512	48	144	656
Summe:	1684	79	237	1612
			zzgl. Full Weekend zweiter Tag	656
			Summe Tickets verkauft	2268

Camping	176
Womo	69
Einbehaltenes Müllpfand	64

zzgl. Gästelistenplätze	349
Summe Besucher	2617

Ausgaben Stadt:

Posten	Bruttoausgaben	Nettoausgaben
Dienstleister	36.589,17 €	32.430,66 €
Werbung, Print, Video, Sonstiges	5.014,47 €	4.305,94 €
Versicherungen	350,00 €	294,12 €
Zwischensumme	41.953,64 €	37.030,72 €

zzgl. Innere Verrechnung Bauhof	16.371,74 €	-
Gesamtsumme	58.325,38 €	

Einnahmen / Ausgaben Aufstellung		
	Netto	Brutto
Gesamteinnahmen	85.090,03 €	97.733,68 €
GesamtAusgaben über Kulturamt	37.030,72 €	41.953,64 €
GesamtAusgaben über Budget lt. Vertrag	160.000,00 €	190.400,00 €
Gewinn / Verlust	-111.940,69	-134.619,96 €